

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CIOBEE EXPERTS GmbH

CIOBEE EXPERTS GmbH
Bahnstraße 6E/St2/T6.
A-2345 Brunn am Gebirge
E-Mail: office@ciobee.com
<http://www.ciobee.com>

1. Geltungsbereich

- 1.1. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „**AGB**“ genannt) gelten für Beratungstätigkeiten und Umsetzungsunterstützung damit zusammenhängender Dienstleistungen (in der Folge kurz „**Leistungen**“ genannt), welche die CIOBEE EXPERTS GmbH (in der Folge kurz „**CIOBEE**“, genannt) oder ein von ihr namhaft gemachtes Subunternehmen im Zuge ihrer geschäftlichen Tätigkeit für einen Auftraggeber erbringt.
- 1.2. Allfällige AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von diesen AGB sind nur dann verbindlich, wenn diese seitens der CIOBEE ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung anerkannt und bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote der CIOBEE gelten als freibleibend.
- 2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne die Zustimmung seitens der CIOBEE weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind unverzüglich zurückzustellen, wenn auf Grundlage des Angebotes keine Bestellung erfolgt.
- 2.3. Der Aufwand für die Angebotserstellung, insbesondere für angefertigte Entwürfe, Pläne oder Muster, ist der CIOBEE über ihr Verlangen auch dann zu ersetzen, wenn keine Bestellung erfolgt.
- 2.4. Die auf der Webseite, in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn auf diese im Angebot ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2.5. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die vom Auftraggeber vollständig ausgefüllte und firmenmäßig von einer vertretungsbefugten Person unterfertigte schriftliche Bestellung bei der CIOBEE einlangt oder CIOBEE die Leistungen tatsächlich durchführt.

3. Pflichten der CIOBEE

- 3.1. Für die Erbringung ihrer Leistungen verpflichtet sich CIOBEE zu einem Bemühen, nicht jedoch zur Erbringung eines gewissen Erfolges oder Werkes im Sinne der Hervorbringung vorab exakt bestimmter Ergebnisse oder Spezifikationen. CIOBEE verpflichtet sich, ihre Leistungen unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt und nach dem Stand der Technik zu erbringen bzw. die Dauer des Auftragsverhältnisses das zugesagte Fachwissen nach dem geltenden Stand der Technik bereitzustellen.
- 3.2. Sofern CIOBEE dies ausdrücklich zusagt, verpflichtet sich CIOBEE zur Erbringung eines Werks. Das jeweilige Werk besteht in der Durchführung und dem Abschluss des Auftrags, jedoch nicht in einem bestimmten Ergebnis desselben.
- 3.3. Die CIOBEE ist verpflichtet dem Auftraggeber nach Beendigung des Auftrages jene erzielten Ergebnisse und Unterlagen bzw. Dokumente zur Verfügung zu stellen, die Gegenstand und Ziel des jeweiligen Auftrages waren (Endergebnisse). Sofern der Auftrag noch nicht beendet ist, kann der Auftraggeber keine Ausfolgung von Teilergebnissen fordern, falls dies nicht explizit anders vereinbart wurde. Auf die Übergabe von Unterlagen, Ergebnissen, etc., die Rückschlüsse auf Methoden, genutzten Technologien oder Arbeitsweisen der CIOBEE zulassen und vom Umfang des Auftrages nicht explizit umfasst waren, hat der Auftraggeber keinen Anspruch.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber hat die CIOBEE bei der Ausführung des Auftrages vollumfänglich zu unterstützen und ihr fristgerecht sämtliche erforderlichen Informationen, Dokumente und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Gerät der Auftraggeber mit der Bereitstellung erforderlicher Informationen, Dokumente und Materialien in Verzug, ist die CIOBEE nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 8 Wochen nach eigener Wahl berechtigt
 - a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der Erfüllung der ausständigen Leistung des Auftraggebers aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Leistungsfristen in Anspruch nehmen,
 - c) den Auftrag auf Grundlage der vorhandenen Informationen, Dokumente und Materialien abzuschließen,
 - d) vom Vertrag fristlos zurücktreten.

5. Fristen und Leistungen

- 5.1. Der Lauf einer vereinbarten Frist für die Leistungen laut Angebot beginnt mit dem spätesten der untenstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Bestellung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Voraussetzungen;
 - c) Datum an dem die CIOBEE die für die Durchführung der Leistungen bedungene Anzahlung erhält.
- 5.2. CIOBEE ist berechtigt, Teilleistungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen.
- 5.3. Im Fall einer Lieferung werden Versandart und Versandweg, insoweit keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von der CIOBEE bestimmt. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, geht die Preisgefahr mit Absendung der Lieferung auf den Auftraggeber über.
- 5.4. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber unmittelbar nach Erhalt der Lieferung beim Transportunternehmen und bei der CIOBEE schriftlich, spätestens jedoch binnen 5 Tagen, anzuzeigen.
- 5.5. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsverpflichtung von seitens CIOBEE, insbesondere angemessene Überschreitungen von Leistungsfristen, gelten vom Auftraggeber vorweg genehmigt.
- 5.6. Sofern höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene und unabwendbare Hindernisse in der Sphäre der CIOBEE oder eines von ihr namhaft gemachtes Subunternehmens Einhaltung der vereinbarten Leistungsfristen unmöglich machen, wird die CIOBEE und deren Subunternehmen von der Einhaltung der vereinbarten Leistungsfrist entbunden. Werden die Leistungen durch höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene und unabwendbare Hindernisse überhaupt unmöglich, ist die CIOBEE ist berechtigt, schriftlich fristlos vom Vertrag zurücktreten.
- 5.7. Wird der vereinbarte Leistungstermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer weiteren Nachfrist von mindestens 30 Tagen schriftlich fristlos vom Vertrag zurücktreten.

6. Preise

- 6.1. Die im Angebot genannten Preise gelten nur für die in diesem genannten Leistungen. Sie gelten als unverbindliche, nach bestem Fachwissen erstellte Kostenvoranschläge, sofern und soweit sie im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 6.2. Die Preise basieren auf Kosten zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Kundgabe im Angebot. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Bestellung geändert haben oder wenn die Bestellung vom Angebot abweicht, ist die CIOBEE berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 6.3. Insbesondere ist die CIOBEE berechtigt, Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung einzelner Teilleistungen oder Umarbeitung von Bereichen des Auftrages erfordern, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.4. Wenn im Zusammenhang mit den Leistungen Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist eine Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet.
- 6.5. Sollte die CIOBEE mit Zustimmung des Auftraggebers Leistungen erbringen, die über den anfänglich vereinbarten Umfang hinausgehen, oder nimmt der Auftraggeber derartige Leistungen an, so gilt der Auftrag an die CIOBEE um diese zusätzlichen Leistungen ausgeweitet und der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen zusätzlichen Leistungsumfang zu vergüten.

7. Zahlung

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung Monatlich, jedenfalls nach Abschluss Leistungen.
- 7.2. Im Fall einer Pauschale und so weit keine gesonderten Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind 50 % des Preises binnen 14 Kalendertagen ab Erhalt der Bestellung, 25 % binnen 14 Kalendertagen ab halber Leistungszeit und der Rest binnen 14 Kalendertagen ab Abschluss der Leistungen fällig.
- 7.3. Zahlungsziel jeder Rechnung, einschließlich Teilrechnungen, ist 14 Kalendertage ab Rechnungsdatum.
- 7.4. Zahlungen sind ohne jeden Abzug durch Bankanweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto der CIOBEE, in der vereinbarten Währung zu leisten. Alle mit dem Zahlungsverkehr im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Zahlung gilt an dem Tag geleistet, an dem die CIOBEE über sie verfügen kann.

- 7.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Aufrechnung gegen Ansprüche der CIOBEE mit Gegenforderung, welcher Art und aufgrund welchen vermeintlichen (Rechts-)Grundes auch immer, vorzunehmen.
- 7.6. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen 60 Tage in Verzug, so kann die CIOBEE, unbenommen sonstiger sich aus diesen AGB ergebender Rechte,
- a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der ausständigen Zahlung aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Leistungsfristen in Anspruch nehmen,
 - c) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen (Terminverlust),
 - d) Mahngebühren in üblicher Höhe verrechnen sowie ab Fälligkeit gemäß § 456 1. Satz UGB Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen,
 - e) im Falle des qualifizierten Zahlungsverzugs, das heißt nach zweimaliger Mahnung, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkassa erfüllen,
 - f) bei Nichtzahlung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten,
 - g) in jedem Fall vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung zu stellen.
- 7.7. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung oder Zahlungen bedingt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Sollte im Zeitpunkt der Leistungserbringung ein wesentlicher Mangel vorliegen, den der Auftraggeber zu beweisen verpflichtet ist, stehen dem Auftraggeber die untenstehend angeführten Gewährleistungsbehelfe zur Verfügung. Aus Angaben in schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht im Angebot aufgenommen oder nachträglich einvernehmlich schriftlich zum Vertragsinhalt gemacht wurden, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 8.2. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich (einschließlich per E-Mail) angezeigt, detailliert und nachvollziehbar beschrieben und die Anzeige der CIOBEE nachweislich übermittelt hat. Der Auftraggeber hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die diesbezüglich bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten der CIOBEE zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Bei gerechtfertigter und binnen angemessener Frist eingebrachter Mängelrüge iSd § 377 UGB werden die Mängel, sofern technisch möglich, in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der CIOBEE alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und Maßnahmen ermöglichen muss. Dem Auftraggeber steht vorrangig ausschließlich ein Verbesserungsanspruch zu, bei mehrmaligem Scheitern der Verbesserungsversuche oder Vorliegen technischer Unmöglich- oder wirtschaftlicher

Unverhältnismäßigkeit besteht seinerseits ein Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung des Vertrages.

- 8.4. Im Fall einer Lieferung gilt die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB als ausgeschlossen.
- 8.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht im Einzelfall schriftlich besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Nach Ablauf dieser Frist sind allenfalls bestehende Gewährleistungsansprüche verjährt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abschluss der Leistungserbringung.
- 8.6. Für verbesserte oder ausgetauschte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 8.7. Verzögern sich die Leistungen aus Gründen, die nicht der Sphäre der CIOBEE liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach deren Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.
- 8.8. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung und Ursachenfindung entstehenden Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern die CIOBEE am zu behebbenden Mangel kein grobes Verschulden trifft.
- 8.9. Werden Leistungen von der CIOBEE auf Grund von Spezifikationen des Auftraggebers erbracht, so erstreckt sich die Haftung der CIOBEE auf die vereinbarungsgemäße Ausführung.
- 8.10. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von der CIOBEE bewirkten Umständen zurückzuführen sind; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestellte Informationen zurückzuführen sind. CIOBEE haftet nicht für Mängel, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.
- 8.11. Die Gewährleistung erlischt umgehend, wenn ohne vorherige schriftliche Einwilligung von der CIOBEE der Auftraggeber selbst oder ein nicht von der CIOBEE ausdrücklich ermächtigter Dritter an den übergebenen Leistungen Änderungen vornimmt.

9. Schadenersatz

- 9.1. CIOBEE haftet aus dem Titel des Schadenersatzes ausschließlich für nachweislich durch CIOBEE oder ihre Subunternehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Bei bloßem Mitverschulden haftet CIOBEE nur für jenen Teil des grobe fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schadens, der dem Verschuldensanteil von CIOBEE entspricht. Die Haftung ist jedoch ausschließlich auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowie der Ersatz von über den unmittelbaren Schaden hinausgehende Schäden, im Besonderen mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Datenverlust, Informationsverlust, Mangelfolgeschäden, nicht erzielter Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter, ideeler Schaden, ist – soweit gesetzlich zulässig – explizit ausgeschlossen.

- 9.2. Die Gesamthaftung der CIOBEE ist auf den 5% der Nettoauftragssumme oder auf EUR 10.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Haftungseinschränkung auch an seine Subunternehmer, Sublieferanten und Kunden zu überbinden, sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung der Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.
- 9.4. Wurde mit dem Auftraggeber ein pauschalierter Schadenersatz vereinbart, so gilt die vereinbarte Pönalzahlung im Schadensfall als abschließend für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen CIOBEE, gleich aus welchem Rechtsgrund und –titel. Aufgrund der Verpflichtung des Auftraggebers zur Überbindung dieser Klauseln an alle Subunternehmer, Sublieferanten und Kunden, sind mit der Pönalzahlung auch ihre sämtlichen Ansprüche abgegolten.
- 9.5. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 9.6. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Auftraggeber wird ausgeschlossen.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine gesonderte Regelung getroffen wurde, ein qualifizierter Leistungsverzug der CIOBEE, der auf ihr alleiniges, grobes Verschulden, zurückzuführen ist. Der Rücktritt ist nur dann berechtigt, sofern die CIOBEE zuvor eine angemessene Nachfrist von mindestens 90 Tagen gesetzt wurde und diese erfolglos verstrichen ist. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- 10.2. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist die CIOBEE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a) wenn die Ausführung der Leistung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren der CIOBEE weder binnen angemessener Frist Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine geeignete Sicherheit beibringt,
 - c) wenn die Verlängerung der Leistungszeit infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener und unabwendbarer Hindernisse insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Leistungsfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

- 10.3. Falls über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist CIOBEE berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist umgehend vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, welchem dem Auftraggeber unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile der CIOBEE unerlässlich ist.
- 10.4. Der Rücktritt kann auch nur hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Leistungen erklärt werden.
- 10.5. Unbeschadet der gesetzlich bestehenden Schadenersatzansprüche der CIOBEE (einschließlich vorprozessualer Kosten) sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Auftraggeber zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Leistungen vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurden sowie für die von der CIOBEE erbrachten Vorbereitungshandlungen.
- 10.6. Die CIOBEE ist im Fall eines Rücktritts aufgrund dieser AGB verpflichtet, bereits vom Auftraggeber geleistete Anzahlungen nur nach Abzug eigener Forderungen gegenüber dem Auftraggeber sowie zinsfrei rückzuerstatten.
- 10.7. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, von Seiten des Auftraggebers gegenüber der CIOBEE als Folgen deren Rücktritts aufgrund dieser AGB sind ausgeschlossen.

11. Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

- 11.1. Die CIOBEE behält sich sämtliche Rechte an den von ihr verwendeten und zur Verfügung gestellten Entwürfen, Angeboten, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen bzw. Dokumenten vor. Diese dürfen, auch wenn sie nicht unmittelbar von der CIOBEE stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Für sämtliche sich aus dem Vertrag zwischen Auftraggeber und der CIOBEE mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in 1010 Wien vereinbart.
- 12.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

- 12.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (einschließlich E-Mails), sofern in diesen AGB nicht im Einzelfall anders bestimmt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 12.4. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige, durchführbare dem angestrebten Ziel und Parteiwillen möglichst nahekommende Klausel zu ersetzen.